



Abgabenänderungsgesetz 2005 – Die neue Verbandsverantwortlichkeit

Dr. Christian Huber

Linz, 16. November 2005

Leitner + Leitner

Übersicht

- A Vorbemerkungen
- A Geltende Rechtslage
- A Verbände
- A Umfasste Delikte
- A Delikte FinStrG
- A Begehungsformen
- A Zurechnung zum Verband
- A Strafbemessung
- A Zentraler Tatbestand des FinStrG
- A Verfahrensrechtliche Aspekte

Vorbemerkungen (1)

A EU-rechtliche Umsetzungsverpflichtungen

- Zweites Protokoll zum Schutz der finanziellen Interessen der EG
- Diverse Rahmenbeschlüsse (Auswahl)
 - Geldfälschung
 - Unbare Zahlungsmittel
 - Terrorismus
 - Schlepperei
 - Menschenhandel
 - Umweltstrafrecht/Meeresverschmutzung

Vorbemerkungen (2)

A völkerrechtliche Umsetzungsverpflichtungen

- OECD-Korruptionsübereinkommen
- Europaratsübereinkommen
- UN-Übereinkommen

Geltende Rechtslage

- ⚠ Keine eigenständige strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen
- ⚠ Haftung bestimmter juristischer Personen für Geldstrafen (FinStrG, LMG, PatG, MarkenSchG, HISchG, MusterSchG, GMG)
- ⚠ Abschöpfung der Bereicherung (§ 20a StGB)

Verbände

⌘ Juristische Personen (AG, GmbH, Gen, ...)

⌘ Personenhandelsgesellschaften

⌘ Eingetragene Erwerbsgesellschaften

⌘ Ausnahmen

- Jur. Person des öffentlichen Rechts, sofern hoheitlich tätig
- Kirchen, Religionsgemeinschaften, religiöse Bekenntnisgemeinschaften, sofern seelsorgerisch tätig

Umfasste Delikte

A Alle Straftatbestände des StGB und Nebenstrafgesetze

- Zwingende Umsetzungsverpflichtung nur für
 - 85 StGB-Tatbestände
 - 15 Straftatbestände des Nebenstrafrechts

Delikte FinStrG (1)

A Allgemeine Regelung

- § 1 Abs 1 Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) überlässt die Anwendung der **Strafbarkeit von Verbänden für Finanzvergehen** einer **eigenständigen Regelung des Finanzstrafgesetzes (FinStrG)**

A Umsetzung im FinStrG

- Der Begutachtungsentwurf zum **Abgabenänderungsgesetz 2005 (AbgÄG 2005)** sieht eine **strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden für alle Finanzvergehen** vor (§ 28a FinStrG neu)

Delikte FinStrG (2)

A Umsetzung im FinStrG

- **Alle Finanzvergehen** werden vom Anwendungsbereich der Verbandsgeldbuße erfasst
 - Auch Fahrlässigkeitstaten und Finanzordnungswidrigkeiten
- Auch **verwaltungsbehördlich zu ahndende Finanzstraftaten** werden – im Gegensatz zum VbVG, wo nur gerichtliche Straftaten einbezogen werden – von der Verbandsgeldbuße erfasst

Begehungsformen (1)

A Begehung von (gerichtlichen) Straftaten bzw (gerichtlich oder verwaltungsbehördlich) strafbaren Finanzvergehen **durch Entscheidungsträger**

A Begehung von (gerichtlichen) Straftaten bzw (gerichtlich oder verwaltungsbehördlich) strafbaren Finanzvergehen **durch Mitarbeiter und mangelnde Überwachung / Kontrolle durch Entscheidungsträger**

Begehungsformen (2)

A § 3 Abs 2 VbVG: Begehung durch Entscheidungsträger (ET)

- Entscheidungsträger
 - Außenvertretungskompetenz (Vorstand, Geschäftsführer, Prokurist)
 - Kontrollkompetenz (Aufsichtsrat; nicht jedoch Wirtschaftsprüfer)
 - Sonst maßgeblicher Einfluss auf die Geschäftsführung
- Tatbestandsmäßiges, rechtswidriges und schuldhaftes Handeln des ET
- ET muss auch als ET gehandelt haben
 - Nimmt er ausnahmsweise typische Mitarbeiteraufgaben wahr, so ist sein Verhalten als Mitarbeiter zu qualifizieren

A **Vorsatzdelikt** des ET → Verband haftet für **Vorsatzdelikt**

A **Fahrlässigkeitsdelikt** des ET → Verband haftet für **Fahrlässigkeitsdelikt**

Begehungsformen (3)

A § 3 Abs 3 VbVG: Begehung durch Mitarbeiter (MA)

- MA
 - Verrichtung von Tätigkeiten in rechtlicher oder faktischer Abhängigkeit;
 - Arbeits-, Lehr- oder Ausbildungsverhältnis bzw arbeitnehmerähnliches Verhältnis
 - Arbeitskräfteüberlassung sowie
 - Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder vergleichbares Verhältnis
- Tatbestandsmäßiges und rechtswidriges Handeln des MA
 - **Schuldhaftes Handeln** des MA **nicht erforderlich**

Begehungsformen (4)

- Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt zur Verhinderung solcher Taten (mangelnde Überwachung / Kontrolle durch Entscheidungsträger)

A Vorsatzdelikt des MA → Verband haftet für **Vorsatzdelikt**

A Fahrlässigkeitsdelikt des MA → Verband haftet für **Fahrlässigkeitsdelikt**

Zurechnung zum Verband (1)

A Zurechnungskriterien zum Verband

Regelung analog zu § 30 dOWiG

- **1. Zu Gunsten des Verbandes** begangen oder
 - Finanzieller Art
 - Bereicherung des Verbandes
 - Ersparnis von Aufwand des Verbandes
 - Auch nicht unmittelbar finanzieller Art
 - zB Eingang von Aufträgen auf Grund der Bestechung eines Beamten

Zurechnung zum Verband (2)

- 2. Durch die Tat wurden **Pflichten verletzt, die den Verband treffen**
 - Pflichten sind aus dem Tätigkeitsbereich des Verbandes zu entnehmen
 - Keine Schaffung neuer Pflichten
 - Hauptsächlich aus Zivil- und Verwaltungsrecht
 - Schutz der Arbeitnehmer vor Gefahren
 - Verhinderung von Umweltverschmutzungen
 - Schutz der Kunden vor Schäden durch das Produkt
 - Rechnungslegungsvorschriften (UStG, HGB/UGB)
 - Bilanzierungsvorschriften (vgl § 122 GmbHG, § 255 AktG)

Strafbemessung (1)

A Bemessung der Geldstrafe – natürliche Person

– Allgemeines Strafrecht:

- Tagessatzsystem (bis 360 Tagessätze)
- Tagessatz orientiert sich an wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Täters
- Höhe der Schuld = Anzahl der Tagessätze
- Tagessatz = EUR 2 bis EUR 500

Strafbemessung (2)

A Strafe der natürlichen Person

– Finanzstrafrecht:

- Vielfaches des Verkürzungsbetrages
- IdR mind 10% des Höchstmaßes der angedrohten Geldstrafe
- ➔ § 34: 10%; § 33: 20%; § 38: 30% des strafbest. Wertbetrages

Strafbemessung (3)

A Bemessung Verbandsgeldbuße

– Allgemeines Strafrecht:

- Abhängig von Leistungsfähigkeit des **Verbandes**
- Ertragsäquivalente (max 130 bei schweren Vermögensdelikten)
 - Anzahl der Ertragsäquivalente entspricht der Schwere der Schuld
 - 1 Tagessatz = 1/360 des Jahresertrages
 - Mind EUR 50, max EUR 10.000
- Bei Gemeinnützigkeit liegt der Tagessatz zwischen EUR 2 und EUR 500; ebenso bei Verbänden mit schlechter Ertragslage bzw Verlustzone
- Bedingte Nachsicht möglich

Strafbemessung (4)

— Finanzstrafrecht:

- Vielfaches des strafbestimmenden Wertbetrages
 - Keine betragsmäßige Höchstgrenze
 - IdR mind 10% des Höchstmaßes der angedrohten Geldstrafe
- ➔ § 34: 10%; § 33: 20%; § 38: 30% des strafbest. Wertbetrages

Strafbemessung (5)

A Höchststrafen (Geldstrafe)

– Allgemeines Strafrecht:

- **Grundsätzlich Freiheitsstrafe**; evtl **Ersetzung durch Geldstrafe**
- **Schwerer Betrug** (Schadensbetrag > EUR 50.000): 130 Tagessätze (zu max EUR 10.000) = EUR 1,3 Mio

– Finanzstrafrecht:

- **Zwingend Geldstrafe**; evtl **zusätzlich Freiheitsstrafe**
- **Abgabenhinterziehung**:
 - Bis zum 2-fachen (3-fachen) des strafbestimmenden Wertbetrages

➔ **KEINE BETRAGSMÄSSIGE HÖCHSTGRENZE**

Strafbemessung (6)

A Diversion

- Geldbetrag
- Probezeit
- Zwingende Weisung zur Schadensgutmachung

A Weisungen

- Schadensgutmachung
- Umsetzung von technischen, organisatorischen und personellen Maßnahmen

Zentraler Straftatbestand des FinStrG

A Abgabenhinterziehung gem § 33

- Abgabenverkürzung
- Vorsatz (Fahrlässigkeit nur bei Abgabenverkürzung gem § 34)
- Verletzung einer Offenlegungspflicht
- Sonderformen der Hinterziehung
 - UVZ-Delikte
 - Lohnsteuerdelikte

Verfahrensrechtliche Aspekte (1)

A Allgemeines Strafrecht

- Anwendbarkeit der StPO
- Einleitung des Verfahrens (Verfolgungsermessen!)
- Zuständigkeit
- Antrag auf Verhängung einer Geldbuße
- Einstweilige Verfügung
- Gemeinsame Führung des Verfahrens von natürlicher Person und Verband
- Getrennte Plädoyers und Urteile

Verfahrensrechtliche Aspekte (2)

A Finanzstrafrecht

- Gerichtliche Zuständigkeit bereits bei vorsätzlicher Verkürzung von mehr als EUR 75.000 (bzw bei Schmuggeldelikten EUR 37.500)
 - Zusammenrechnung der einzelnen Jahresverkürzungen
 - Zwingende Schöffengerichtszuständigkeit
 - Keine Diversion im schöffengerichtlichen Verfahren!

- Finanzbehördliche Zuständigkeit
 - Keine Diversion
 - Vereinfachtes Verfahren nur im Bagatellbereich (Verkürzungsbetrag < EUR 22.000)

Verfahrensrechtliche Aspekte (3)

- Handhabung des Opportunitätsprinzip bleibt abzuwarten
 - Tatsächlicher Verzicht auf Anklage des Verbandes, wenn bereits Organ angeklagt wurde?

LEITNER + LEITNER

Die Standorte.



LINZ	4040 Linz	Ottensheimer Str. 30, 32, 36	T: ++43 / 732 / 7093-0,	F: DW 503
WIEN	1030 Wien	Am Heumarkt 7/14	T: ++43 / 1 / 718 98 90-0,	F: DW 100
SALZBURG	5020 Salzburg	Hellbrunner Straße 7	T: ++43 / 662 / 84 7093-0	F: DW 699

office@leitner-leitner.com

www.leitner-leitner.com